

Ausstellung filmischer Ursprungszeugnisse

1. Filmisches Ursprungszeugnis als Verwaltungsakt

Filmische Ursprungszeugnisse sind Bescheinigungen gem. § 17 FFG darüber, dass ein Film den Voraussetzungen des § 15 FFG (nationaler Film), des § 16 FFG („echte“ internationale Gemeinschaftsproduktion) oder des § 16 a FFG (finanzielle Gemeinschaftsproduktion) entspricht.

Ein filmisches Ursprungszeugnis ist zwar unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Förderhilfen nach Maßgabe des FFG. Es enthält jedoch weder eine Regelung über die Förderfähigkeit eines Vorhabens noch präjudiziert es eine solche Entscheidung. Seine Wirkung beschränkt sich mithin auf die förmliche Feststellung, daß die Tatbestandsmerkmale des § 15 bzw. der §§ 16f FFG erfüllt sind.

Es handelt sich mithin um einen feststellenden Verwaltungsakt ohne Ermessensspielraum, auf dessen Erteilung bei einem positiven Urteil über das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht.

2. Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Erteilung filmischer Ursprungszeugnisse

Gem. § 17 FFG liegt die alleinige Zuständigkeit zur Erteilung filmischer Ursprungszeugnisse beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das insoweit der Fach- und Rechtsaufsicht des BKM unterliegt. Da die Filmförderungsanstalt (FFA) im Rahmen ihrer Planungsentscheidungen für die Verwendung ihrer Referenz- und Projektmittel ihrerseits bereits häufig im Vorfeld der Entscheidung über die Erteilung von Ursprungszeugnissen beurteilen muss, ob einzelne Vorhaben voraussichtlich nach §§15 ff FFG förderfähig sind, ist es erforderlich, dass ihr die Entscheidungspraxis des BAFA und die maßgeblichen Kri-

terien bekannt sind. Fördermittelfestlegungen u.ä. der FFA binden jedoch das BAFA nicht.

Sofern die FFA aus ihrer Zuständigkeit für filmpolitische Maßnahmen und Entscheidungen gem. § 2 FFG oder aufgrund ihrer Förderpraxis Bedenken gegen einzelne Aspekte der Entscheidungspraxis des BAFA hat, ist über deren Ausräumung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen BAFA und FFA zu entscheiden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass dem FFA-Vorstand gem. §§ 15 Abs.4 und 17a Abs.2 FFG die Möglichkeit zu Ausnahmeentscheidungen eingeräumt ist. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, ist eine Entscheidung des BKM herbeizuführen.

3. Ursprungszeugnis und Projektbescheinigung

Filmische Ursprungszeugnisse werden erst nach Fertigstellung eines Films ausgestellt. Da Aussagen im Hinblick auf Förderhilfen aber häufig ebenso wie die Anerkennung von grenzüberschreitenden Koproduktionen vor Drehbeginn erforderlich sind, um das Vorhaben zu finanzieren, hatte sich in der Praxis die im Gesetz nicht vorgesehene Ausstellung von Vorbescheiden eingebürgert.

Mit der 4. Novelle zum Filmförderungsgesetz (v. 22. Dezember 2003) ist in § 17 Abs. 2 dem BAfA für diesen Zweck nunmehr die Möglichkeit eingeräumt worden, auf Antrag des Herstellers durch eine „Projektbescheinigung“ zu bestätigen, „dass ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 16 oder § 16 a FFG entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen erkennen lassen, dass bei entsprechender Durchführung des Vorhabens erfüllt sein werden.“

Soweit Vorentscheidungen zu Fördertatbeständen beantragt werden, sind solche Vorfestlegungen von der FFA zu treffen.

4. Voraussetzungen eines filmischen Ursprungszeugnisses (§ 15 Abs.2 FFG)

⇒ Programmfüllender Film

⇒ Herstellereigenschaft des Antragstellers

- (Mit)Verantwortung für die Planung und Durchführung des Vorhabens
- (Mit)Inhaberschaft an den Nutzungsrechten des Films

- (Mit) Eigentum am Filmmaterial
- ⇒ Wohnsitz/Niederlassung des Herstellers
- in Deutschland
 - in einem Mitgliedsstaat der EU
 - in einem sonstigen Vertragsstaat des EWR (Norwegen, Island, Lichtenstein)
- ⇒ wenigstens eine Endfassung des Films in deutscher Sprache
- ⇒ Nationalität des Regisseurs
- Deutscher i.S. von Art 116 GG
oder
 - Angehöriger des deutschen Kulturbereichs
(insbes. Österreich, Schweiz , oder langanhaltender Aufenthalt in Deutschland)
oder
 - Angehöriger eines EU-Staates oder eines sonstigen EWR-Vertragsstaates
- ⇒ Uraufführung des Films in deutscher Sprache im Geltungsbereich des FFG oder als deutscher Beitrag auf einem A-Festival.

Für die Frage der Herstellereigenschaft ist unerheblich , ob der (Ko)produzent auch ausführende Aufgaben im Rahmen der Herstellung des Filmwerks übernimmt (z.B. Regie oder eine Darstellerrolle). Wichtig ist insoweit vielmehr, dass er als (Mit)hersteller die rechtliche (Mit)verantwortung für die Herstellung des Films trägt.

Von den Voraussetzungen des § 15 Abs.1, 2 Nr.1, 2 und 5 kann der Vorstand gem. §15 Abs.4 FFG unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Vor einer auf das Fehlen dieser Voraussetzungen gestützten Ablehnung eines Ursprungszeugnisses wird das BAFA im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Vorstand der FFA klären, ob dieser von seiner Befugnis Gebrauch machen will.

5. Gemeinschaftsproduktion

Gemeinschaftsproduktionen können entweder durch Aufteilung der Herstellereigenschaft auf mehrere Koproduzenten („echte“ Gemeinschaftsproduktion) oder

durch Mitfinanzierung des von einem Hersteller (einer Herstellergemeinschaft) verantworteten Filmvorhabens (finanzielle Gemeinschaftsproduktion) entstehen.

Bei der echten Gemeinschaftsproduktion bilden alle Beteiligten als Mithersteller während der Vorbereitungs- und Herstellungsphase eine BGB-Gesellschaft (GbR) gem. §§ 705 ff BGB. In der Auswertungsphase wird in der Regel Bruchteilseigentum und damit eine Bruchteilsgemeinschaft (§§741 ff BGB) gebildet.

Die Vereinbarung eines Koproduktionsvorhabens – der Gesellschaftsvertrag – erfolgt entweder bereits in der Planungsphase oder aber nach geläufiger Praxis in der Filmbranche im Lauf des Planungs- und Produktionsprozesses. Auch beim nachträglichen Eintritt eines Koproduzenten in ein laufendes Vorhaben ist Voraussetzung für die Bejahung seiner Herstellereigenschaft, dass er noch Verantwortung für (= Einfluß auf) das Vorhaben übernehmen kann. Dies ist grundsätzlich bis zur Herstellung der Nullkopie möglich.

Alle Koproduzenten müssen als Mitglieder einer BGB-Gesellschaft mit der Beteiligung aller Gesellschafter einverstanden sein. Dabei kann der Gesellschaftsvertrag von vornherein zwischen allen Koproduzenten geschlossen werden.

Anerkannte Praxis in der Filmwirtschaft ist aber auch, dass zunächst zwischen zwei Beteiligten eine Gemeinschaftsproduktion mit der Maßgabe vereinbart wird, dass einer der Vertragspartner, in der Regel der ausführende Produzent, das Recht erhält, weitere Mithersteller als Koproduzenten aufzunehmen (sog. Sternverträge). Ist diese Berechtigung nicht bereits im Grundvertrag geregelt, muss beim Hinzutreten weiterer Koproduzenten als Mithersteller der Nachweis geführt werden, dass alle Gesellschafter mit der Koproduzenteneigenschaft der neu hinzugetretenen Koproduzenten einverstanden sind. Dies kann, muss aber nicht in einer gemeinsamen Urkunde geschehen.

Hinweis: Wenn sich einer der Koproduzenten lediglich der Hilfe Dritter bei der Wahrnehmung der ihm aus dem Koproduktionsvertrag obliegenden Verpflichtungen bedient, ohne dass der Dritte in unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den übrigen Gesellschaftern tritt oder treten soll, so ist die-

ser lediglich Erfüllungsgehilfe und erlangt dadurch keine Mitherstellereigenschaft.

Verträge zur Gründung oder Änderung/Ergänzung einer BGB-Gesellschaft sind grundsätzlich formfrei möglich. Dies gilt auch bei Gemeinschaftsproduktionen im Filmbereich. Es ist allerdings zweckmäßig, solche Gesellschaftsverträge schriftlich aufzusetzen. Dies sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn endgültige Klarheit über den Kreis der Gesellschafter und ihre Rechte und Verpflichtungen im Rahmen der Planung und Durchführung des Filmvorhabens und seiner späteren Auswertung besteht.

6. Filmisches Ursprungszeugnis bei internationalen Koproduktionen

6.1.Vorbemerkung

Maßgeblicher Zweck von bilateralen und multilateralen Filmabkommen ist die Erleichterung von internationalen Koproduktionen. Damit sollen - neben der Vertiefung der bilateralen und allgemein internationalen Filmbeziehungen der vertragsschließenden Staaten - insbesondere auch die Marktchancen der Unternehmen der nationalen Filmwirtschaft international verbessert und zugleich die finanzielle Basis für einzelne Produktionen vergrößert werden. In diesem Zusammenhang ist die Inanspruchnahme von Fördermitteln durch die einzelnen Koproduzenten in ihrem jeweiligen Sitzland regelmäßig von ausschlaggebender Bedeutung.

Dieser Zusammenhang ist auch bei der Erteilung von Ursprungszeugnissen bei Koproduktionen zu beachten.

6.2. Herstellereigenschaft und Nationalität

In § 15 Abs. 2 FFG sind - als eine der Voraussetzungen der Förderfähigkeit des Vorhabens – die Tatbestandsmerkmale für die Anerkennung als nationaler Film liberal ausgestaltet und insbesondere aufgrund einer Intervention der EU-Kommission nach Art 87/88 EU-Vertrag „europäisiert“. Damit ist den Produzenten ein weiter Gestaltungsspielraum bei der Auswahl des künstlerischen und technischen Stabes eingeräumt. Deutschen Filmschaffenden sind die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt. Das FFG entspricht damit dem Gedanken des europäischen Binnenmarktes und überlässt es der Entscheidung der Produzenten, mit welchen europäischen Staatsangehörigen sie ihre Filme herstellen wollen.

Diese Europa-freundliche Regelung gilt bei internationalen Koproduktionen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 FFG auch dann, wenn kein spezielles bilaterales Koproduktionsabkommen abgeschlossen worden ist und damit die Regelung des Europäischen Koproduktionsabkommens vom 01. Juli 1995 greift. Sie gilt erst recht

für Koproduktionen, die aufgrund besonderer bilateraler Abkommen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 FFG zur Erleichterung internationaler Koproduktionen vereinbart werden.

Als eine der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Vorhabens als internationale Gemeinschaftsproduktion wird im Regelfall in den Filmabkommen verlangt, dass der künstlerische und technische Beitrag des Minderheitsproduzenten seinem finanziellen Engagement entspricht. Die verbindliche Feststellung dieser Voraussetzung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Ursprungszeugnisses nach § 17 FFG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine Soll-Vorschrift handelt, von der Ausnahmen – in Deutschland durch die FFA gem. § 15 Abs.4; FFG (wie ein Blick auf § 17 a Abs. 2 im Hinblick auf die Förderfähigkeit zeigt) – zugelassen werden können.

Die vor 1993 abgeschlossenen bilateralen Koproduktionsabkommen tragen dem Wortlaut nach der Europa-freundlichen Regelung zwar noch keine Rechnung; diese ist jedoch bei der Entscheidung über eine Anerkennung einer Koproduktion nach solchen Abkommen entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des künstlerischen und technischen Anteils gem. § 16 FFG ist deshalb wichtig, dass alle mitwirkenden Europäer (konkret: Angehörige von Mitgliedstaaten der EU, Angehörigen des deutschen Kulturbereichs oder von EWR-Mitgliedstaaten) Deutschen gleichgestellt werden können. Dies bedeutet, dass z.B. im Rahmen einer deutsch-französischen Koproduktion der deutsche Koproduzent seinen kreativen und technischen Anteil auch durch französische Beteiligte vereinbaren und erbringen kann, auch wenn Frankreich sich insoweit restriktiver verhalten würde (was nicht der Fall ist).

Bei der Feststellung des künstlerischen und technischen Anteils der Koproduktion ist auch das jeweilige Genre zu berücksichtigen. So entfällt z.B. bei Animationsfilmen die Feststellung der Nationalität der – nicht vorhandenen – Schauspieler. Auch kommt den zeichnerischen und sonstigen gestalterischen Momenten eine große Bedeutung zu, im Gegenzug haben die Regieleistungen im Regelfall eher ein geringeres Gewicht als bei Fiction-Filmen.

Eine Bedeutung bei der Gewichtung der Herstellerleistungen kommt auch dem Umstand zu, in welchem Land die technischen Teile der Produktion stattfinden. So besteht – vergleichbar der Lage der Studios (§15 Abs. 2 Ziffer 3 FFG) – auch ein Zusammenhang zwischen der geografischen Lage der in die Produktion eingeschalteten technischen Betriebe und dem Gewicht der Herstellungsleistung.

6.3. Koproduktionsgemeinschaft als (Mit)hersteller

Der nach einem Abkommen oder nach Maßgabe des FFG erforderliche deutsche Anteil einer internationalen Gemeinschaftsproduktion kann auch von mehreren deutschen Koproduzenten gemeinsam erbracht werden, solange dies rechtsverbindlich vereinbart und vom ausländischen Koproduktionspartner akzeptiert wird.

Das kann entweder in der Weise geschehen, dass die nachträglich beteiligten Mithersteller in den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag als gleichberechtigte Partner eintreten (erweiterte GbR), oder auch, indem der deutsche Koproduzent mit den von ihm beigebrachten Partnern eine GbR gründet, die dann ihrerseits mit dem oder den ausländischen Koproduzenten eine GbR bildet (gestaffelte GbR). Die Aufteilung der Rechte und Pflichten im Innenverhältnis dieser GbR kann von den Gesellschaftern im Rahmen der §§ 705 ff BGB frei vereinbart, muss aber im Gegenzug vom ausländischen Koproduzenten nachweisbar gebilligt werden.

Die Zulässigkeit einer Koproduktionsgesellschaft auf einer oder auf beiden Seiten der internationalen Koproduktion kann entweder bereits Gegenstand des Grundvertrages sein (sei es durch ausdrückliche Benennung der jeweiligen Koproduzenten, sei es durch die Einräumung der Möglichkeit zur Einbeziehung von Koproduzenten – sog. Sternvertrag) oder später vereinbart werden. Im letzteren Fall muss das Einverständnis des ausländischen Partners nachweisbar bestehen.

Auch bei der internationalen Gemeinschaftsproduktion besteht die GbR im Regelfall nur bis zur endgültigen Herstellung des Filmwerks. Für die nachfolgende Verwertungsphase wird in der Regel Bruchteilseigentum vereinbart (z.B. durch regionale Aufteilung der Nutzungsrechte).

Vertragliche Abmachungen bei internationalen Koproduktionen sollten - obwohl im Rahmen der Vertragsfreiheit bei der Begründung oder Änderung von BGB-Gesellschaften grundsätzlich Formfreiheit besteht, und deshalb Schriftform auch bei internationalen Koproduktionsverträgen nicht vorgeschrieben ist - doch insbesondere aus praktischen Gründen schriftlich erfolgen. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass bei der Beantragung filmischer Ursprungszeugnisse den Behörden beider Länder kompatible Unterlagen eingereicht werden müssen, aufgrund derer erst das förmliche Verwaltungsverfahren durchgeführt und dann das regelmäßig erforderliche Einvernehmen herbeigeführt werden kann. Im übrigen dürfte es in strittigen Tatsachenfragen aus Beweisgründen ohne schriftliche Unterlagen leicht zu Problemen kommen.

Falls jedoch im Einzelfall ein Koproduktionsvertrag lediglich mündlich vereinbart wurde und erst später auch schriftlich fixiert wird - dies ist insbesondere bei Nebenabreden im laufenden Produktionsverfahren häufig der Fall - sollte Sorge dafür getragen werden, dass in der späteren schriftlichen Fixierung der Abrede plausibel zum Ausdruck kommt, dass diese auch tatsächlich der seinerzeitigen Vereinbarung entspricht. Im übrigen sollte in den Fällen, in denen es darauf ankommt, darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Änderungen und Ergänzungen jeweils alle Vertragspartner binden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn in rechtlich verbindlicher Weise zusätzliche Produktionspartner in ein bestehendes Vertragsverhältnis aufgenommen werden.

Obwohl die Zusammenfassung aller rechtlich relevanten Vereinbarungen und Einzelabreden in einer Urkunde zweckmäßig sein kann, ist dies weder aus rechtlichen noch aus praktischen Gründen zwingend erforderlich. Vielmehr ist es z.B. ausreichend, dass, sofern ein Vertragspartner nicht ohnehin im Rahmen des grundlegenden Koproduktionsvertrages berechtigt ist, aus eigenem Recht weitere Vertragspartner hinzuzuziehen, alle anderen Koproduktionspartner schriftlich bestätigen, dass sie von allen auch ihre Rechte berührenden Vereinbarungen Kenntnis haben und diese billigen.

7. Fragen im Zusammenhang mit dem deutsch-britischen Koproduktionsabkommen

Bei der Ausstellung von filmischen Ursprungszeugnissen gibt es im Hinblick auf die Praxis der Zuordnung des künstlerisch-technischen Personals derzeit eine unterschiedliche Entscheidungspraxis der britischen und deutschen Behörden. Während die Briten bei europäischen Gemeinschaftsproduktionen grundsätzlich britische Staatsangehörige unabhängig von der vertraglichen Zuordnung dem britischen Koproduzenten zuordnen, orientiert sich die deutsche Entscheidungspraxis an der Regelung des FFG und respektiert im übrigen den Grundsatz der Vertragsfreiheit. Voraussetzung dazu ist jedoch immer, dass es sich dabei um eine echte und nicht nur um eine „Internationale Kofinanzierung“ (§ 16 a FFG) handelt. Soweit es in diesem Zusammenhang auch darauf ankommt, ob der künstlerisch-technische Anteil an der Produktion im angemessenen Verhältnis zur finanziellen Verpflichtung des deutschen Koproduzenten steht, kann auch von Bedeutung sein, ob der tatsächliche Einfluss des deutschen Koproduzenten, z.B. durch die maßgebliche Herstellung des Films in Deutschland, plausibel ist.

BKM hat mit dem britischen Kulturministerium (DCMS) eine pragmatische Regelung getroffen, wonach bis zum Inkrafttreten eines neuen bilateralen Filmabkommens von beiden Behörden ein Ursprungszeugnis in Kenntnis der derzeitigen unterschiedlichen Zuordnungspraxis in beiden Ländern erteilt wird.